



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 20/2090

Durch Plenarbeschluss vom 21. Mai 2024 hat der Landtag federführend dem Sozialausschuss und mitberatend dem Innen- und Rechtsausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Bestattungsgesetzes, [Drucksache 20/2090](#), überwiesen.

Der Sozialausschuss und der Innen- und Rechtsausschuss haben sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf befasst und dazu schriftliche Stellungnahmen eingeholt.

Im Verlauf der Beratungen haben die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag ([Umdruck 20/3960](#)) vorgelegt, den der Sozialausschuss in seiner Beratungssitzung am 14. November 2024 bereits einstimmig angenommen hat. Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27. November 2024 dem Votum des Sozialausschusses angeschlossen.

Nach Vorlage eines weiteren Änderungsantrags der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ([Umdruck 20/4027](#)) hat der Sozialausschuss seine eigentlich abgeschlossenen Beratungen in seiner Sitzung am 28. November erneut aufgenommen.

Die beiden schriftlichen Änderungsanträge sowie eine in der abschließenden Sitzung des Sozialausschusses vorgetragene mündliche Änderung hat der Sozialausschuss einstimmig angenommen.

Den so geänderten Gesetzentwurf empfiehlt der Sozialausschuss im Einvernehmen mit dem mitberatenden Innen- und Rechtsausschuss in der aus der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung dem Landtag einstimmig zur Annahme. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten“
 - b) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17 Zweite Leichenschau, Einäscherungen“
 - c) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Aufgabenwahrnehmung durch Dritte“
 - d) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 24a Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit“

2. Die Abkürzungen „Abs.“, „Nr.“ und Buchst. werden im gesamten Gesetzestext durch die Wörter „Absatz“, „Nummer“ und „Buchstabe“ ersetzt.

3. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

„Der Umgang mit Leichen, der Asche Verstorbener sowie anderen menschlichen Überresten hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen.“

- | | |
|--|--|
| <p>4. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Eine Infektionsleiche ist eine verstorbene Person, die an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden.“</p> <p>b) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Ein Totgeborenes ist ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder natürliche Lungenatmung) gezeigt hat oder unabhängig vom Gewicht, wenn die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.“</p> <p>c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Eine Fehlgeburt ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche kein Lebenszeichen gemäß Nummer 4 aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt.“</p> <p>d) In Nummer 10 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p> <p>e) In Nummer 10 Satz 2 Buchstabe c wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>f) In Nummer 10 Satz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:</p> <p>„d) Bestattungswälder.“</p> <p>g) Der Nummer 13 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> | <p>4. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert</p> <p>g) Nummer 13 erhält folgende Fassung:</p> |
|--|--|

„Die Todesbescheinigung kann auch in elektronischer Form erstellt werden.“

„Die Todesbescheinigung ist eine nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegten Muster ausgestellte Bescheinigung, die dem Nachweis des Todes und des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache dient; sie dient auch der Erfüllung der Anforderungen des Personenstandsgesetzes und der Aufklärung von Straftaten, die mit dem Tod im Zusammenhang stehen, der Prüfung, ob Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung.“

Die Todesbescheinigung kann auch in elektronischer Form erstellt werden. **Eine elektronische Signatur ist ausreichend und rechtmäßig.“**

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5.

unverändert

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für den Sterbeort zuständige Behörde prüft die Todesbescheinigungen und bereitet die Angaben daraus für statistische Auswertungen nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190), auf.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gilt § 13 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) entsprechend.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

6.

unverändert

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Leichenöffnung ist ein Eingriff

1. zur Aufklärung der Todesart, der den Tod bedingenden Grundleiden oder Zusammenhänge und der Todesursache sowie zur Erstellung von Post-mortem-Diagnosen im Rahmen der Qualitätssicherung (Obduktion) oder

2. zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich (Sektion).

Die Obduktion darf nur von oder unter der Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen. Eine Sektion darf auch von oder unter der Aufsicht von entsprechend des Zwecks der angestrebten Sektion gemäß Satz 1 Nummer 2 fachlich qualifizierten ärztlichen Personen oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Anatomie vorgenommen werden. Die fachliche Qualifikation muss den zuständigen Behörden auf Aufforderung hin nachgewiesen werden.“

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Eine Sektion ist zulässig, wenn

1. die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ihren Körper zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich zu überlassen (Körperspenderin oder Körperspender) und
2. die Leichenschau stattgefunden hat und ein natürlicher Tod vorliegt oder die Staatsanwaltschaft die Leiche freigegeben hat.“

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ergeben sich während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, beendet die ärztliche Person die Leichenöffnung sofort und verständigt unverzüglich die Polizei.“

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „anatomische Leichenöffnung“ durch das Wort „Sektion“ ersetzt.

- | | |
|---|----------------------------------|
| 7. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „anatomische Leichenöffnung“ durch das Wort „Sektion“ ersetzt | 7. unverändert |
| 8. § 11 wird wie folgt geändert: | 8. § 11 wird wie folgt geändert: |

- | | |
|--|---|
| <p>a) Absatz 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:</p> <p>„(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen ohne vermeidbare Umwege oder Unterbrechungen zu befördern.</p> <p>(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Bestattungswagen) durchzuführen.“</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)“ gestrichen.</p> <p>c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Dies gilt nicht für eine Überführung im Sinne von Absatz 3, nicht für die Überführung an eine Einrichtung zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich, wenn die Voraussetzungen für eine Sektion erfüllt sind, und nicht für eine Überführung in einen Leichenraum nach § 10.“</p> <p>9. § 13 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082), sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“</p> <p>10. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:</p> <p>„Sie darf nur durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb</p> | <p>a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„ (1) unverändert</p> <p>(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Leichenwagen) durchzuführen.“</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> |
|--|---|

durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden.“

- b) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 5 ist eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen der Urne in ein Küstengewässer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 43 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), nicht erforderlich.“

- 11. § 16 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Urnen sollen innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**„§ 17
Zweite Leichenschau, Einäscherungen“**

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor einer Einäscherung und vor der Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, ist eine zweite Leichenschau durchzuführen. Dies gilt nicht für Fälle nach § 9 oder wenn eine schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft gemäß § 159 Strafprozessordnung vorliegt. Soll die Einäscherung im Ausland erfolgen, haben die nach § 13 Absatz 2 Bestattungsverpflichteten die Durchführung der zweiten Leichenschau zu veranlassen.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

„(2) Zuständig für die Durchführung der zweiten Leichenschau sind die Kreise und kreisfreien Städte. Diese können die zweite Leichenschau in ihrem Bezirk selbst durchführen oder geeignete ärztliche Personen im Einzelfall oder im Allgemeinen ermächtigen. Die zweite Leichenschau darf nur durch ärztliche Personen durchgeführt werden, die

1. die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“, „Anatomie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen oder
2. einem Institut für Rechtsmedizin angehören und den Facharztstandard „Rechtsmedizin“ erfüllen oder
3. über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen.

Der Nachweis der besonderen Sachkunde im Bereich der Leichenschau erfolgt über die Teilnahme an einer zumindest achtstündigen und von einer Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zur ärztlichen Leichenschau in den der Ermächtigung vorangegangenen zwei Jahren. Ab dem auf die Ermächtigung folgenden Jahr ist eine Teilnahme an dieser Fortbildung alle fünf Jahre erforderlich. Ärztliche Personen der Kreise und kreisfreien Städte, die keine der in Nummer 1 aufgeführten Gebietsbezeichnungen führen, haben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung an einer zumindest achtstündigen und von einer Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zur ärztlichen Leichenschau teilzunehmen.“

- | | |
|---|---|
| d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. | d) unverändert |
| e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert: | e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert: |
| aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einäscherung“ die Wörter „oder zu einer zu einer Bestattung gemäß § 15a“ eingefügt. | aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einäscherung“ die Wörter „oder zu einer Bestattung gemäß § 15a“ eingefügt. |
| bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einäscherung“ die Wörter „oder eine Bestattung gemäß § 15a“ eingefügt. | bb) unverändert |

- | | |
|--|-----------------|
| f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach dessen Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei der Verbrennung oder bei der Durchführung von Bestattungen nach § 15a freiwerdende Metallteile, künstliche Körperteile und andere nicht biologisch abbaubare Materialien dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden.“ | f) unverändert |
| g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7. | g) unverändert |
| 12. § 18 erhält folgende Fassung: | 13. unverändert |

§ 18 Urnenbeisetzung

- (1) Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung im Sinne des § 15 Absatz 1 gesichert ist.
- (2) Eine ordnungsgemäße Beisetzung gilt als gesichert, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.
- (3) Hinterbliebene oder beauftragte Bestattungsunternehmen haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.
- | | |
|---|--|
| 13. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestattungswälder sind solche Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt werden. Ein Bestattungswald darf über keine weiteren friedhofstypischen Merkmale, wie insbesondere Grabgebäude, Grabmale oder Grabumfassungen verfügen. Er muss öffentlich zugänglich sein, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürfen nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer muss grundbuchrechtlich gesichert sein. Die Vorschriften | 14. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestattungswälder sind solche Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt werden. Ein Bestattungswald darf über naturnahe Gedenkstätten, die der Allgemeinheit zugänglich sind und die dem Charakter des Waldes weder in ihrer Ausgestaltung noch in ihrer Anzahl entgegenstehen, verfügen. Weitere friedhofstypische Merkmale, wie insbesondere Grabgebäude, Grabmale oder Grabumfassungen sind nicht zulässig. Er muss öffentlich zugänglich sein, |
|---|--|

des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.“

öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürfen nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer muss grundbuchrechtlich gesichert sein. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.“

14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Aufgabenwahrnehmung
durch Dritte**

(1) Die Friedhofsträger im Sinne des § 20 Absatz 1 dürfen sich bei der Errichtung und bei dem Betrieb ihrer Friedhöfe unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze Dritter bedienen, die als Verwaltungshelfer tätig werden. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

(2) Die Friedhofsträger haben im Einvernehmen mit dem Dritten insbesondere die Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein zu kalkulieren, in einer Gebührensatzung oder Entgeltordnung zu regeln, selbst festzusetzen und selbst beizutreiben. Alle Gebühren und Entgelte sind im Haushalt des Friedhofsträgers zu vereinnahmen. Der Dritte erhält von dem Friedhofsträger für die übernommenen Aufgaben eine angemessene Vergütung.

15. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Aufgabenwahrnehmung
durch Dritte**

(1) Die Friedhofsträger im Sinne des § 20 Absatz 1 dürfen sich bei der Errichtung und bei dem Betrieb ihrer **Friedhöfe Dritter** bedienen, die als Verwaltungshelfer tätig werden. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten **darf durch die Einschaltung Dritter nicht berührt werden. Die Einschaltung eines Dritten ist der für Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.**

(2) Gemeinden haben bei der Aufgabenwahrnehmung durch einen Verwaltungshelfer insbesondere eigenverantwortlich

- a) Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein zu kalkulieren, in einer Gebührensatzung oder Entgeltordnung zu regeln, selbst festzusetzen und selbst beizutreiben. Alle Gebühren und Entgelte sind im Haushalt des Friedhofsträgers zu vereinnahmen. Der Dritte erhält von dem Friedhofsträger für die übernommenen Aufgaben eine angemessene Vergütung,
- b) **Friedhofsordnungen als Satzung oder Benutzungsordnung zu erlassen,**
- c) **Nutzungsrechte zu verleihen.**

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Nutzungsrechte können nur durch den Friedhofsträger verliehen werden.</p> <p>(4) Die Einschaltung eines Verwaltungshelfers ist der für Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.</p> <p>(5) Aufgabenübertragungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.“</p> | <p>Aufgabenübertragungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.</p> <p>(3) Gemeinden dürfen die Errichtung und den Betrieb von Bestattungswäldern unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 an private Rechtsträger (übernehmende Stelle) im Wege der Beileihung übertragen.</p> <p>(4) Die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine ist zulässig, sofern diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.</p> <p>(5) Die übernehmende Stelle untersteht der Rechtsaufsicht des übertragenden Friedhofsträgers (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Satzungen nach § 26. Die übernehmende Stelle stellt die Aufsichtsbehörde von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht werden. § 21 berechtigt und verpflichtet auch die übernehmende Stelle.“</p> |
| <p>15. § 22 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„In diesen Fällen hat die Gemeinde das verbleibende Defizit zu übernehmen, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.“</p> | <p>16. unverändert</p> |
| <p>16. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:</p> | <p>17. unverändert</p> |

**„§ 24a
Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit**

- (1) Elemente aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn
1. sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind oder
 2. durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die

Herstellung ohne Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird auf Antrag von der für das Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde, die ihre Zuständigkeit auf eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich übertragen kann (anerkenkende Behörde), als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie und die für sie tätigen Personen erwiesenermaßen

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügen,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt waren oder sind,
3. sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, vergewissert haben,
4. ihre Tätigkeit dokumentieren.

Die anerkenkende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. Diese sind berechtigt, Zertifikate auch dann zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Num-

mer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wiederaufzunehmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem [bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens gem. Artikel 2] in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

18.

unverändert

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen und
2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Grüften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder generell zulassen und
3. das Verstreuen oder Vergraben von Asche ohne Behältnis auf einem festgelegten Bereich des Friedhofs zulassen, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg auf den Willen der verstorbenen Person hin zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Verstorbene, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert, einbalsamiert oder in sonstiger Weise behandelt werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass mit dieser Behandlung beachtliche Verwesungsstörungen einhergehen. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Absatz 2 entsprechend. Auf anderen als kommuna-

len Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.“

18. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Sektion zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich durchführt,

7b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 eine Sektion durchführt, ohne über die entsprechende Qualifikation zu verfügen,“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 9 Absatz 4 die Leichenöffnung nicht beendet, nicht unverzüglich die Polizei benachrichtigt oder die Leichenöffnung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft fortsetzt,“

c) Nummer 10 erhält die folgende Fassung:

„10. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, ohne den Tatbestand des § 168 Absatz 1 Strafgesetzbuch zu erfüllen, eine Leiche beiseiteschafft, um sie der Bestattung zu entziehen,“

d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 15 Absatz 1 eine Leiche nicht auf einem Friedhof erdbestattet oder einäschert und die Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,“

e) Nummer 14 erhält die folgende Fassung:

„14. entgegen § 15 Absatz 4 einen Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste nicht einhält, die Urne auf See nicht durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug

19. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

- des öffentlichen Dienstes aus beisetzt oder Urnen verwendet oder Stoffe einbringt oder das Einbringen von Stoffen zulässt, die den Anforderungen nach § 15 Absatz 4 nicht entsprechen,“
- f) Nummer 15 erhält die folgende Fassung: f) unverändert
- „15. bei der Beförderung von Leichen ins Ausland zwecks Einäscherung entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 die zweite Leichenschau nicht veranlasst,“
- g) Nummer 16 erhält folgende Fassung: g) unverändert
- „16. entgegen § 17 Absatz 4 eine Einäscherung durchführt, ohne dass die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Bescheinigung oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 17 Absatz 4 Satz 3 vorliegt,“
- h) In Nummer 17 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt. h) unverändert
- i) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 17a bis 17c eingefügt: i) unverändert
- „17a. den Dokumentationspflichten nach § 17 Absatz 6 und 7 nicht nachkommt,
- 17b. entgegen § 18 Absatz 1 und 2 eine Urne aushändigt, deren Beisetzung nicht gesichert ist,
- 17c. seiner Nachweispflicht nach § 18 Absatz 3 nicht nachkommt,“
- j) Am Ende der Angabe zu Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. j) unverändert
- k) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 19 bis 21 angefügt: k) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 19 bis 21 angefügt:
- „19.entgegen § 20a Absatz 4 die Einschaltung eines Verwaltungshelfers nicht anzeigt, „19.entgegen § 20a Absatz **1 Satz 3** die Einschaltung eines **Dritten** nicht anzeigt,
20. als Gewerbetreibender entgegen § 24a Absatz 1 unzulässige Natursteinelemente auf einem Friedhof aufstellt oder verwendet oder 20. unverändert

- | | | |
|--|-----|-------------|
| <p>21. als Zertifizierungsstelle anerkannt ist und entgegen § 24a Absatz 2 nicht über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, unmittelbar oder mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt war oder ist, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 auch dann ausstellt, wenn sie sich zuvor nicht über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat, oder die Tätigkeit nicht dokumentiert.“</p> | 21. | unverändert |
| <p>19. § 30 erhält die folgende Fassung:</p> | 20. | unverändert |

**„§ 30
Einschränkung von Grund-
rechten**

Durch dieses Gesetz werden wegen der Leichenschaupflicht und ihrer Durchführung (§ 3 Absatz 3, § 5 Absatz 2) und der behördlichen Befugnisse (§ 28 Absatz 1) sowie dem Aufstellungsverbot von Natursteinelementen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 24a) die Grundrechte der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert